

Corporate Governance Bericht

des Vereins Österreich Werbung und seiner
Tochtergesellschaften

zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex.....	3
2. Präsident, Geschäftsführung, stimmführende und weitere Mitglieder des Präsidiums ..	6
2.1. Präsidentin.....	6
2.2. Geschäftsführerin	6
2.3. Stimmführende Mitglieder des Präsidiums	7
2.4. Weitere Mitglieder des Präsidiums.....	8
2.5. Vergütung der Geschäftsführung und der weiteren Mitglieder des Präsidiums	10
2.6. Bestehen einer D&O Versicherung für die Geschäftsführung und die weiteren Mitglieder des Präsidiums	10
3. Berücksichtigung von Genderaspekten	11
3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsführung und im Präsidium.....	11

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (kurz auch B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochtergesellschaften und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel des B-PCGK ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Der B-PCGK erlangt Geltung durch freiwillige Selbstbindung des Bundes und ist unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> öffentlich verfügbar.

Die Österreich Werbung ist ein Konzernverbund, bestehend aus dem Verein Österreich Werbung und den daran angeschlossenen in- und ausländischen Tochtergesellschaften.

Der B-PCGK findet zwar auch auf Vereine Anwendung, der B-PCGK geht aber offensichtlich von der Struktur einer Kapitalgesellschaft aus.

Die Struktur des Vereins Österreich Werbung orientiert sich am angloamerikanischen Boardsystem bzw. am System der Societas Europaea (kurz SE). Auf solche Systeme nimmt der B-PCGK nicht unmittelbar Bezug. Allerdings enthält der B-PCGK auch keine Norm, die juristische Personen, die nicht dem Kapitalgesellschaftsmodell entsprechen, zwingt, ihre Struktur an Kapitalgesellschaften anzupassen. Im Sinne einer pragmatischen Umsetzung des B-PCGK erfolgt daher keine uneingeschränkte Anwendung des B-PCGK, sondern nur eine derartige, wie dies von der bestehenden Struktur der Österreich Werbung und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten ist.

So wurde das Leitungsorgan des Vereins Österreich Werbung – vereinsrechtlich zulässig – als Präsidium eingerichtet. Dem Präsidium kommen sowohl Leitungs- als auch Überwachungsaufgaben zu. Während mit den Leitungsaufgaben vorwiegend die/der hauptberuflich beschäftigte Geschäftsführer/in betraut ist, üben die übrigen ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder vorwiegend Überwachungsfunktionen aus. Entsprechend werden in weiterer Folge jene Bestimmungen, die offensichtlich nur für eine/n hauptberuflich beschäftigte/n Geschäftsführer/in Anwendung finden (z.B. Konkurrenzverbot) bei der Österreich Werbung nur für Geschäftsführer/innen im engeren Sinn, nicht jedoch für die ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder angewendet. Ebenso erscheint die Einrichtung eines für Vereine gesetzlich nicht vorgeschriebenen und auch nach dem B-PCGK bloß fakultativen, formellen Überwachungsorgans nicht notwendig.

Die Umsetzung des B-PCGK erfolgte, soweit die Bestimmungen nicht schon von den Statuten des Vereins Österreich Werbung erfüllt werden, durch Erlassung einer Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung der Österreich Werbung wurde angehalten, den B-PCGK entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen und Regelungsabsichten pragmatisch - wie dies der B-PCGK auch vorsieht - umzusetzen.

Aus diesem Grund wurde von der Umsetzung einzelner Vorschriften, deren Mehrwert für die Organe der Österreich Werbung nicht offenbar auf der Hand liegt, welche aber einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit auch zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, abgesehen.

Folgende Bestimmungen des B-PCGK wurden aus den nachstehend dargestellten Gründen bisher nicht umgesetzt:

Punkt 4.3: Für die in- und ausländischen Tochtergesellschaften der Österreich Werbung erfolgt keine Umsetzung bezogen auf die einzelnen juristischen Personen; vielmehr werden der Verein Österreich Werbung und seine Tochtergesellschaften gesamthaft betrachtet. Es wird daher auch nur ein einheitlicher Corporate Governance Bericht erstellt.

Punkt 6.1: Die Verankerung des B-PCGK erfolgt in der Geschäftsordnung.

Punkt 7.5.2: Der Erwerb von Beteiligungen ist laut Statuten im Katalog der zustimmungspflichtigen Maßnahmen geregelt. Der Vertreter des Bundes kann daher durch ein entsprechendes Stimmverhalten den Erwerb einer derartigen Beteiligung bestimmen.

Der von der Republik Österreich entsendete Vertreter ist Adressat der Bestimmung des Punkt 7.5.2 und bei der Ausübung seines Stimmrechts gehalten, sich an die in diesem Punkt genannten Kriterien zu orientieren.

Eine darüber hinausgehende Umsetzung ist daher aus Sicht der Österreich Werbung nicht erforderlich.

Punkt 7.6.1: Diese Bestimmung ist eine Empfehlung. Sie wurde deshalb nicht umgesetzt, weil die Struktur der Österreich Werbung (erweiterte Funktion des Präsidiums als Leitungsorgan mit Überwachungsaufgaben) den Anforderungen des Punktes 7.6.1 bereits entspricht.

Punkt 7.6.3: Eine Aufnahme dieser Empfehlung erfolgte deshalb nicht, weil durch die Zugehörigkeit des Bundesministers zum Leitungsorgan Präsidium dessen permanente Information sichergestellt ist.

Inhaltlich ist den Bestimmungen jedoch durch den statutarischen Katalog der zustimmungspflichtigen Maßnahmen Rechnung getragen, deren Umsetzung das Präsidiumsmitglied Bund durch entsprechendes Stimmverhalten bestimmen kann.

Punkt 7.7.2: Aufgrund der Größe des Vereins Österreich Werbung und seiner Tochtergesellschaften wäre die Implementierung eines weitreichenden Beteiligungscontrollings mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, dem nur ein – neben den Informationen des bereits bestehenden Finanzcontrollings – geringer Zugewinn an Managementinformationen gegenübersteht. Aus diesem Grund wird das Beteiligungscontrolling aus pragmatischen Gründen nicht umgesetzt.

Punkt 9.3.6: Die Regelungen betreffend der Vergütung der Geschäftsleitung gelten nur für die hauptberuflich tätige Geschäftsführerin, nicht aber für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums. Der Vertrag mit der Geschäftsführerin sieht entsprechende Regelungen bereits vor.

Punkt 9.5.1: Das Wettbewerbsverbot gilt nur für die hauptberuflich tätige Geschäftsführerin, nicht aber für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums. Die Geschäftsführerin unterliegt bereits einem entsprechenden Wettbewerbsverbot.

Punkt 9.5.6: Die Zustimmungspflicht für Nebenbeschäftigungen gilt nur für die hauptberuflich tätige Geschäftsführerin, nicht aber für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums. Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführerin unterliegen bereits einer entsprechenden Zustimmungspflicht.

Punkt 11: Es ist in der Österreich Werbung kein statutarisches Überwachungsorgan eingerichtet, daher sind die Bestimmungen über das Überwachungsorgan nicht wörtlich umzusetzen. Überwachungsaufgaben werden von den Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen. Soweit eine sinngemäße Umsetzung möglich ist, sind diese Überwachungsaufgaben in der Geschäftsordnung und in den Statuten näher geregelt und entsprechen den Bestimmungen des B-PCGK.

Punkt 11.1.5: Die in Punkt 11.1.5. angeführte Selbstkontrolle des Überwachungsorgans fand am 26. Mai 2021 in der 84. Präsidiumssitzung statt.

Punkt 11.4.1: In den Organen der Österreich Werbung sind keine Ausschüsse eingerichtet, sodass die diesbezüglichen Bestimmungen nicht umzusetzen sind.

Punkt 14.1: Die gesetzlichen Voraussetzungen des Vereinsgesetzes und des UGB werden für die Einzelabschlüsse erfüllt. Aus Gründen der pragmatischen Umsetzung wird den Anforderungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG nicht entsprochen.

2. Präsident, Geschäftsführung, stimmführende und weitere Mitglieder des Präsidiums

2.1. Präsidentin

Elisabeth Köstinger

Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Geboren: 1978
Präsidentin von – bis: 01/2018 – 06/2019
Präsidentin seit: 01/2020

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

Im Verein Österreich Werbung zuständig für Vorsitzführung in der Generalversammlung und dem Präsidium.

2.2. Geschäftsführerin

Dipl.-Kffr. Lisa Weddig

Geboren: 1983
Geschäftsführerin seit: 06/2021
Ende der laufenden Funktionsperiode: 05/2026

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

Im Verein Österreich Werbung zuständig für die Geschäftsführung seit 06/2021.

Dr. Petra Stolba

Geboren: 1964
Geschäftsführerin seit: 11/2006
Ende der Funktionsperiode: 05/2021

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Österreichischer Rundfunk
- Österreichischer Automobil- und Touringclub

Im Verein Österreich Werbung zuständig für die Geschäftsführung bis 05/2021.

2.3. Stimmführende Mitglieder des Präsidiums

Mag. Ulrike Rauch-Keschmann

Leitung der Sektion V Tourismus und Regionalpolitik des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Geboren: 1973
Mitglied des Präsidiums seit: 09/2018

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

VPäs. Martha Schultz

Vizepräsidentin der Wirtschaftskammer Österreich, Unternehmerin

Geboren: 1963
Mitglied des Präsidiums seit: 10/2010

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- ASFINAG
- Austria Center Vienna
- Wiener Städtische Versicherung

2.4. Weitere Mitglieder des Präsidiums

Dkfm. Elisabeth Gürtler

Generaldirektorin der Spanischen Hofreitschule

Geboren: 1950
Mitglied des Präsidiums seit: 07/2006

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- ATP Planungs- und Beteiligungs AG
- Lindt & Sprüngli
- Kreditschutzverein (KSV) 1860
- MAK Museum für angewandte Kunst
- Tiroler Landesmuseen

KR Robert Seeber

Obmann der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich

Geboren: 1955
Mitglied des Präsidiums seit: 09/2020

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Keine

Mario Pulker

Obmann der Bundessparte Gastronomie in der Wirtschaftskammer Österreich

Geboren: 1975
Mitglied des Präsidiums seit: 09/2020

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- NÖ Werbung
- Österreichische Hotel und Tourismusbank
- Donau NÖ Tourismus GmbH
- NÖ Versicherung
- ERP Fonds
- Waldviertel Tourismus GmbH

Robert Rogner

Geschäftsführung der Gesellschaft für Beziehungsethik

Geboren:	1969
Mitglied des Präsidiums seit:	10/2004
Ende der Funktionsperiode:	12/2021

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Präsidiums überwachen die Tätigkeit der Geschäftsführerin. Sie werden von den Vereinsmitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt.

2.5. Vergütung der Geschäftsführung und der weiteren Mitglieder des Präsidiums

Geschäftsführerin Frau Dipl.-Kffr. Lisa Weddig, seit 01.06.2021 alleinige Geschäftsführerin der Österreich Werbung, hat diese Zustimmung in ihrem Vertrag. Es bestehen keine variablen Gehaltsbestandteile.

Bruttobezug für das Geschäftsjahr 2021 ohne Dienstgeberabgaben	EUR 145.250,04
PKW Sachbezug	EUR 5.798,28
Dienstgeberabgaben	EUR 19.956,47

Von 01.11.2006 bis 31.05.2021 war Frau Dr. Petra Stolba alleinige Geschäftsführerin der Österreich Werbung. Ihre Vergütung setzt sich aus einem fixen Grundgehalt und einer leistungsabhängigen Zahlung zusammen.

Bruttobezug für das Geschäftsjahr 2021 ohne Dienstgeberabgaben	EUR 188.749,74
Variabler Bezug für das Geschäftsjahr 2021	EUR 18.874,99
Urlaubersatzleistung im Zuge der Beendigung	EUR 83.498,70
PKW Sachbezug	EUR 5.293,60
Dienstgeberabgaben	EUR 33.751,11

2.6. Bestehen einer D&O Versicherung für die Geschäftsführung und die weiteren Mitglieder des Präsidiums

Die Österreich Werbung ist weltweit tätig und einem unternehmerischen Risiko ausgeliefert. Es besteht daher eine D&O Versicherung für die Geschäftsführung und die übrigen Präsidiumsmitglieder.

Die Empfehlung für die Geschäftsführung und das Aufsichtsorgan, eine gesonderte D&O Versicherung abzuschließen, wird nach Rücksprache mit dem Versicherungsmakler aus Kostenüberlegungen nicht umgesetzt.

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsführung und im Präsidium

Die Geschäftsführung wird von einer Frau wahrgenommen (Quote 100%). Im Präsidium sind 5 von insgesamt 8 Vertreterinnen und Vertreter weiblich (Quote 62,5%).

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen im Präsidium sind für diese Organe derzeit keine Maßnahmen zu setzen. Darüber hinaus gibt es im Unternehmen keine leitenden Angestellten im Sinne des Punkt 10 des B-PCGK.

Wien, Mai 2022

Elisabeth Köstinger
Präsidentin

*St. Rauld - Kerschmann
Verwaltung*

Dipl.-Kffr. Lisa Weddig
Geschäftsführerin

